Deutscher Kanu-Verband

Kanujugend

Haftungs- und Schadensersatzregeln

§ 1 Der/ die Mieter/ in hat die Leihsache(n)/ Mietgegenstände ohne jegliche äußerlich erkennbare Beschädigungen vom Vermieter übergeben bekommen.

§ 2 Der/ die Mieter/ in haftet für die Rückgabe der Sache(n)/ Gegenstände

- in ordnungsgemäßem, unbeschädigtem Zustand
- in dem Zustand, in dem er die Sache(n)/ die Gegenstände übernommen hat (s. Formblatt „Übergabeprotokoll“)

§ 3 Die Haftung beinhaltet, im Fall der Beschädigung durch den Mieter/ die Mieterin oder durch Dritte während der Mietdauer, die Pflicht zum Schadensersatz an den Verleiher/ Vermieter, bzw. an andere Berechtigte an den Leihsachen/ Mietgegenständen.

§ 4 Die Schadensersatzpflicht des Entleihers umfasst Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf jegliches Verschulden (Vorsatz und leichte Fahrlässigkeit).

§ 5 Versteckte Mängel werden ebenfalls von der Ersatzpflicht erfasst, wenn sie nachträglich erkennbar werden, soweit diese auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters/ der Mieterin zurückzuführen sind.

§ 6 Von der Schadensersatzpflicht ausgenommen sind Beschädigungen, die bereits zum Zeitpunkt des Leih-/ Mietbeginns vorhanden/erkennbar waren.

Sache(n)/ Gegenstand/ Gegenstände, die Beschädigungen aufweisen, sind im Vertrags-Formblatt „Übergabeprotokoll“ aufgelistet und dokumentiert.

Zur Kenntnis genommen

, den

_____

Mieter/ in